

3. Nachtrag zur Hauptsatzung der Stadt Karben

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. I S. 90, 93) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Karben am 15.12.2023 folgenden 3. Nachtrag zur Hauptsatzung vom 16.05.2013 beschlossen:

Artikel 1

§ 5 erhält folgende Fassung:

§ 5 Magistrat

- (1) Der Magistrat arbeitet kollegial. Er besteht aus der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder dem hauptamtlichen Bürgermeister und den Stadträtinnen oder Stadträten.
- (2) Die Zahl der Stadträtinnen und Stadträte beträgt 8.
Die Stelle der Ersten Stadträtin oder des Ersten Stadtrates wird hauptamtlich verwaltet.

Artikel 2 - Inkrafttreten

Dieser 3. Nachtrag tritt am 01.07.2024 in Kraft.

Karben, den 15.12.2023

Der Magistrat der Stadt Karben

Guido Rahn
Bürgermeister